

15.01.2014

Schriftliche Anfrage

von Matthias Probst (Grüne)
und Florian Utz (SP)

Der FC Zürich wollte am Freitag 10. Januar 2014 auf der Sportanlage Heerenschürli in Zürich ein Testspiel gegen den FC Biel austragen. Erfahrungsgemäss lockt ein solches Testspiel rund 200 ZuschauerInnen an. Das Spiel musste aber abgesagt werden, weil die Stadtpolizei, gestützt auf das revidierte „Hooligan“-Konkordat, zu hohe Sicherheitsauflagen machte, die der FCZ nicht erfüllen konnte. Auch eine Verlegung nach Baden, wo das Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit hätte stattfinden sollen, klappte nicht, da die Kantonspolizei Aargau eine Bewilligung verweigerte. In einer Mitteilung schreibt der FCZ zur Situation in Zürich: *„Nun hat aber die Stadtpolizei die Bewilligung für dieses Testspiel von diversen Sicherheitsauflagen abhängig gemacht, die der FC Zürich aus verschiedenen Gründen so gar nicht erfüllen kann. Beispielsweise schreibt die Stadtpolizei auf dem Nebenplatz der Sportanlage Heerenschürli eine Sektorentrennung, den Einsatz eines Sicherheitsdienstes und ein kanalisiertes Einlassverfahren vor.“* Gemäss Tages-Anzeiger erhielt der FCZ ein 5-seitiges, von Stadtrat Richard Wolff unterzeichnetes Dokument mit Sicherheitsauflagen. Diese Auflagen wurden dabei im Rahmen der Bewilligungspflicht verfügt, die seit der Revision des „Hooligan-Konkordats“ für Spiele mit Beteiligung eines Super-League-Klubs gilt.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Kompetenzen zwischen Stadt und Kanton verteilt? Wer ist für die Anwendung des Konkordats zuständig? Dabei bitten wir insbesondere um eine Abgrenzung der Kompetenzen von Stadtpolizei und Kantonspolizei respektive von Stadtrat und Regierungsrat.
2. Welches sind die Kriterien für die Frage, ob ein Spiel ohne Auflagen, mit Auflagen oder gar nicht bewilligt wird? Wenn ein Spiel nur - aber immerhin - mit Auflagen bewilligt wird, welches sind dann die Kriterien für die Frage, welche Auflagen erteilt werden?
3. Wo sind diese Kriterien schriftlich festgehalten und/oder gesetzlich verankert? Wer hat diese Kriterien festgelegt?
4. Werden die erwähnten Kriterien - beispielsweise in Hinblick auf eine allfällige Modifikation auf die Rückrunde oder auf die neue Saison hin - evaluiert? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die Auflage, wonach die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und einzeln einer Zutrittskontrolle unterzogen werden können müssen, bei einem Freundschaftsspiel mit ungefähr 200 Zuschauerinnen und Zuschauern verhältnismässig ist?
6. Gemäss Ziffer 12 der Bewilligung setzt der Klub „bei Bedarf mobile Videokameras ein“. Wer bestimmt darüber, ob ein solcher Bedarf besteht?
7. Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus dem eingangs geschilderten Ereignis?

